

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

28. Sitzung, 12.03.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen des dreizehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

## Achtundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 12. März 1861. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:** 1) Fortsetzung der Berathung über den Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Entwurfs eines Gewerbegesetzes für das Herzogthum Oldenburg (Anlage Nr. 42, S. 317 ff.).  
2) Wahl eines zweiten Vicepräsidenten.  
3) Wahl eines Ausschusses von 7 Personen zur Prüfung der das neue Recrutirungsgesetz betreffenden Vorlage.

**Vorsitzender: Präsident Niebour.**

Am Ministertische die Herren Reg.-Commissaire **Bucholz** und **Mukenbecher**.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vorigen Sitzung vom Schriftführer **Schwegmann** verlesen und genehmigt.

Es werden folgende Eingänge vom Präsidenten angezeigt:

- 1) Ein Gesekentwurf, betreffend die Beförderung der Pferdezucht.

Der Präsident bemerkt, daß wegen der Erheblichkeit dieses Gegenstandes wohl ein besonderer Ausschuss für denselben zu wählen sein werde. Der Abgeordnete **Strackerjan II.** erinnert dagegen, daß bei der Vorlage des Gesekentwurfes, betreffend die Stierkörung, schon auf den in Frage stehenden Entwurf Bezug genommen sei und giebt daher anheim, diesen Gegenstand dem Ausschusse zur Begutachtung des obigen Entwurfs zu überweisen. Der Präsident macht diesen Vorschlag zu dem seinigen und die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

2. Eine Petition der Ortsgemeinde **Löningen**, betreffend eine directe Postverbindung mit **Bechta**.

3. Petition der Ortsgemeinde **Löningen**, betreffend Schiffbarmachung des **Haseflusses** und Anlegung eines Leinpfades von **Löningen** bis zum **Hannoverschen Orte Hölze**.

**Präsident:** Die Berathung über vorliegenden Gegenstand sei bis zum Art. 18 des Entwurfs vorgeschritten. Er

ersuche den Berichterstatter, auf S. 653 die Verlesung fortzusetzen.

Der Berichterstatter verliest die complicirteren Stellen des Berichts.

Der Präsident eröffnet die Berathung über den Antrag Nr. 31, schließt dieselbe, da das Wort nicht begehrt wird und setzt die Abstimmung über denselben aus.

Der Antrag 32 wird angenommen, 33 ausgesetzt, 34 desgleichen, 35 abgelehnt, 36 ausgesetzt, 37 desgleichen, 38 abgelehnt, 39 desgleichen, 40 und 41 angenommen, 42 ausgesetzt.

Zu Art. 32 (Antr. 43, 44, 45, 46, 47).

Berichterstatter **Strackerjan III.:** Er nehme die Anträge 43, 44, 45 zurück, da er die Ablehnung derselben vorsehe, aber ohne seine Ansicht betreffs derselben zu ändern.

Dieselben fallen daher aus.

Art. 46 ausgesetzt.

Abg. **Klavemann:** Er empfehle mit dem zweiten Theile des Ausschusses, den Antrag 47 abzulehnen. Das Einzige, was für denselben mit einigem Schein habe geltend gemacht werden können, sei die daraus entstehende Einnahmequelle für den Staat. Er sei aber mit dem zweiten Theile des Ausschusses einverstanden, daß der Staat nicht auf die Unsittlichkeit der Bürger speculiren solle. Es sei ihm befreundlich gewesen, daß Mitglieder des Ausschusses, welche doch sonst allem Concessionswesen so sehr feind seien, hier doch eine Concession empfehlen wollten. Als Grund dieser Inconsequenz führen sie an, daß auch, wenn die Regierung keine Lotteriedirecteurs

concessioniren würde, dies Geschäft im Stillen würde getrieben werden, daß man es, wie sie sagen, damit doch im Dunkeln fortwuchern lasse, und dies sei viel gefährlicher, als wenn man ihm gesetzliche Wege öffne. Er halte dafür, daß, auch wenn Leute dazu concessionirt würden, das heimliche Collectiren fortbestehen würde. Das verderbliche Treiben der Dunkelmänner werde damit nicht aufhören, und um so weniger, wenn es wahr sei, was der Ausschuss sage, daß die gesetzlichen Verbote gegen dieses unheimliche Collectiren ihr Ziel nicht erreichen, weil sie mangelhaft seien. Wenn die einschlägigen gesetzlichen Verbote mangelhaft seien, so müsse man bessere wünschen. In dieser Richtung hätte der Ausschuss einen Antrag bringen mögen, wenn er die Mangelhaftigkeit der bestehenden Verbote doch anerkenne. Und sehr mangelhaft seien sie in der That. Alles Thun und Treiben von Lottericollecteurs wirke unzweifelhaft nachtheilig auf die Sitten und er empfehle daher, wenigstens den Entwurf anzunehmen, den Antr. 47 aber jedenfalls abzulehnen.

Abg. **Bödeker**: Er schließe sich dem Vorredner an, indem er nicht einsehe, weshalb der Landtag die Staatsregierung ersuchen solle, diese Prüfung vorzunehmen. Das Resultat sei dasselbe wie wenn man den Entwurf annehme. Würde Jemand um Concession zum Collectiren nachsuchen, so müßte die Regierung erwägen, ob sie dieselben verleihen wolle oder nicht. Schläge sie dieselbe ab, so stünde dem Petenten der Weg der Beschwerde offen und die Staatsregierung würde dann die Gründe für und wider erwägen. Er finde durchaus keinen genügenden Grund zu einem Ausspruche des Landtages, der ausdrücke, daß der Landtag sich zu der Ansicht neige, die Ertheilung von Concessionen an Lottericollecteurs sei im Interesse des Staates.

Berichterstatter **Strackerjan III.**: Er sei für den Antrag nicht, um etwas Geld für die Staatskasse zu gewinnen. Man könne nach seiner Ansicht das Spielen wohl nach dem Gesetze unmöglich machen, nicht aber in Wirklichkeit. An einigen Stellen des Landes werde stark gespielt. Dies möge theils an der mangelhaften polizeilichen Controle liegen, theils liege es aber jedenfalls auch an der Meinung des Volkes, daß das Lotteriespiel eine an sich nicht unsittliche Handlung sei. Er habe sich nicht für die Concessionirung ausgesprochen, sondern er wolle der Staatsregierung nur die Prüfung anheim geben.

Abg. **Muffel**: Nach Art. 32 Ziffer 5 des Entwurfs sei es der Regierung möglich, die fraglichen Personen zu concessioniren. Der Theil des Ausschusses, auf dessen Seite er stehe, habe kein solches Ersuchen an die Staatsregierung stellen wollen, indem darin doch gewissermaßen ein Wunsch ausgesprochen liege. Nur in der äußersten Noth müssen derartige Concessionen gegeben werden, indem das Volk durch dieselben noch mehr zum Spielen angeregt werde. Durch Concessionirung werde nicht das heimliche Spiel vermieden, die sogenannten Dunkelmänner werden nicht dadurch beseitigt. Das Spiel sei namentlich für die geringeren Volksklassen immer etwas Verderbliches. Es halte von der Arbeit

ab, die Hoffnung auf Gewinn verführe zum Leichtsinne u. s. w. Er empfehle daher, den Antrag Nr. 47 abzulehnen.

Abg. **Querssen**: Er gehöre auch der Minderheit an, aber aus ganz anderen Gründen, als der Abg. Kläveemann der Minderheit unterschiebe. Dieser spreche nämlich vom Speculiren auf die Unsittlichkeit der Leute. Er wisse nicht, ob die Staatskasse daraus einen bedeutenden Nutzen würde ziehen können und dieser Grund habe ihn durchaus nicht bestimmt. Ihn leiten bei seiner Ansicht folgende Rücksichten: Die Lottericollecteurs, welche hier jetzt heimlich ihre Geschäfte treiben, gehen in die Häuser der Leute und mißbrauchen oft die Unwissenheit derselben, indem sie denselben falsche oder schon gespielte Loose verkaufen. Wären nun von der Regierung Leute als Collecteurs concessionirt, dann würden die Leute doch wohl so viel Vernunft gebrauchen, sich an diese zu wenden. Dies seien seine Gründe.

Abg. **Kläveemann**: Der Herr Berichterstatter habe vorhin gesagt, der Antrag 47 enthalte keine Empfehlung der Concessionirung von Lottericollecteurs, er wolle der Staatsregierung die Zweckmäßigkeit solcher Concessionirungen nur zur Prüfung anheimgeben. Daß nicht auch die übrigen Antragsteller von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, sei schon durch den Vorredner kund geworden. Wenn aber der Berichterstatter die Zulassung der Lottericollecteurs nicht wünsche und nicht eben geradezu habe empfehlen wollen, so habe er sich des Antrags süglichen enthalten können, da die Möglichkeit der Zulassung ja in Art. 32 ausgesprochen sei. In Art. 32 werde ja der Regierung die Prüfung der Frage, ob Lottericollecteurs zugelassen werden sollen, eventuell die Befugniß, sie zuzulassen, schon vorbehalten, was aber hoffentlich niemals geschehen werde. Vorredner habe die Nachteile hervorgehoben, welche das Treiben der jetzt agitirenden heimlichen Collecteurs, der sogenannten Dunkelmänner, namentlich für die niedrigeren Classen der Bevölkerung mit sich bringe. Dies Treiben würde auch, wenn Leute concessionirt seien, wie schon gesagt, nach wie vor fortbestehen. Von selbst würden die Leute nicht so leicht zu den Collecteurs gehen, auch wenn concessionirte Collecteurs da seien. Das Beschwahren sei das Gefährliche. Die heimlichen Collecteurs aber würden nach wie vor in die Häuser gehen und zum Kaufen von Loosen bereben. Dazu komme, daß bei solchem Verkauf von Loosen nur zu häufig betrügerisch verfahren, daß ein Betrug ausgeübt werde, welcher in den seltensten Fällen entdeckt werde, insonders beim Verkauf bereits abgepielter Loose. Der Antrag 47 also enthalte unzweifelhaft eine Empfehlung. Dazu werde sich Niemand entschließen mögen. Er seinerseits sähe lieber auch die Bestimmung des Entwurfs abgelehnt und geschärfte Maßregeln wider allen Lotteriloosverkauf eingeführt.

Abg. **Brader**: Auch er werde gegen den Antrag 47 stimmen. Schon die öffentliche Meinung spreche sich gegen das Lotteriespiel aus und in dem Antrage liege jedenfalls eine gewisse Anerkennung. Wenn das Treiben in dieser Beziehung jetzt auch arg genug sei und sich nicht controliren lasse, so dürfe man dasselbe doch nicht sanctioniren.

Der Antrag 47 wird nach Schluß der Berathung abgelehnt, Antrag 48 ausgeföhrt.

Zu Art. 31 (Antr. 49, 50, 51, 52).

Reg.-Commissair **Mugenbecher**: Der Antrag 49 entspreche der Ansicht der Staatsregierung. Der Entwurf sei auch davon ausgegangen, daß die Concessionirung nur mit zustimmender Erklärung des Gemeinderathes geschehen solle. Was den Antrag 50 anlange, so habe die Staatsregierung geglaubt, es liege im allgemeinen Interesse, daß derartige Personen, die auf der Straße, in Wirthshäusern u. s. w. ihre Dienste anbieten, an Concessionen gebunden werden können. Augenblicklich habe dies wenig praktische Bedeutung, es könne aber wichtig werden, wenn z. B. eine Eisenbahn gebaut werde. Dann sei es immer gut, diese Personen in der Gewalt zu behalten. Der Entwurf halte nur den Weg offen und es werde ja immer hauptsächlich auf die Gemeindevertreter ankommen. Betreffs des Antrags 51 wolle er bemerken, daß die Staatsregierung auf die Bestimmung in Art. 31 unter 2 wohl Gewicht lege. Der Trödelhandel werde häufig zum Deckmantel der Heblerei und des Betrugs gemacht.

Abg. **Strackerjan II.**: Er sei mit dem Reg.-Commissair einverstanden, daß es zweckmäßig sei, betreffs Ziffer 1 in Art. 34 den Entwurf beizubehalten. Nach den Erörterungen desselben habe er aus Wort verzichten können, aber er wolle noch ein Beispiel anführen, wo die Bestimmung schon jetzt in der Praxis wünschenswerth sei. Wenn in Brake einmal Schiffe mit Auswanderern liegen, so seien die Passagiere, welche von Bord an Land wollten, schutzlos und fortwährenden Prellereien ausgeföhrt, wenn keine concessionirte Zollensfahrer da seien, indem sie sich nicht so schützen könnten, wie die Eingewessenen. Auf die Bestimmung betreffs des Trödelhandels lege er kein Gewicht.

Abg. **Klavemann**: Mit der Minderheit stimme er dem Antrage der Mehrheit Nr. 50 nicht bei und zwar aus den von der Mehrheit selbst zur Sprache gebrachten Gründen, welche von den beiden Vorrednern dann noch weiter erörtert und zur richtigen Anwendung gebracht seien. Es sei Allen bekannt, welche Annehmlichkeit es biete, wenn man auf Reisen unter den vielen Leuten, die ihre Dienste anbieten, auch solche antreffe, die, gewöhnlich durch äußere Abzeichen erkennbar, eine Garantie bieten, daß man sich und sein Gepäck ihnen anvertrauen könne. Noch weniger aber sei er mit dem Antrage 51 einverstanden. Er glaube, daß das Princip der Gewerbefreiheit den Ausschuß auch hier wieder zu weit geführt habe. Im Berichte finde er wieder die unrichtige Beweisführung, wie sie auch an anderen Stellen des Berichts vorkommen, daß nämlich bei Concessionirung von Trödlern immer noch das Geschäft auch heimlich werde betrieben werden. Wie der Ausschuß solche Beweisführung gebrauchen möge, da er doch betreffs der Lottericollecteurs im Gegentheil eine Concessionirung befürwortet, ungeachtet ihm die Gefährdung zu mangelhaft scheine, um das heimliche Collectiren unterdrücken zu können, sei nicht recht verständlich. Mögen

gestohlene Sachen häufig zu versteckten Trödlern gebracht werden (sage der Ausschuß), es werden aber auch wohl ehrlich erworbene und rechtmäßig besessene Sachen zu den Trödlern gebracht, dann sei es doch besser, solche den concessionirten Trödlern zutragen zu können. Er glaube allerdings auch, daß, wenn man auch Concession fordere, doch unconcessionirte Trödlern fortbestehen werden. Aber man könne dann doch polizeilich einschreiten und ihnen ihr Handwerk legen, während man im anderen Falle Alles geben lassen müsse. Allenhalben, ausgenommen in Oldenburg, werden die Trödlern controlirt, selbst wenn sie auch keiner Concession bedürfen. Er wisse aus Erfahrung, wie groß die Heblerei bei vielen von diesen Leuten sei. In den meisten Ländern sei es den Trödlern zur Pflicht gemacht, über die Namen der Verkäufer Buch zu führen, alle Verkäufe mit Angabe des Datums einzutragen u. s. w. Dies biete schon einen gewissen Schutz. Dergleichen Bestimmungen gebe es bei uns nicht. Eine solche Controlle herbeizuföhren, sei das Concessioniren eine zweckmäßige Einrichtung.

Abg. **Russell**: Betreffs der Bestimmung unter Ziffer 1 stimme er dem Abg. **Klavemann** bei. Jeder, der einmal eine Reise gemacht, werde die Erfahrung gemacht haben, wie groß ohne derartige Schutzmaßregeln die Prellerei der Fremden sei. Bei der Annahme des Entwurfs könne hier durchaus kein Nachtheil entstehen, da es erst der zustimmenden Erklärung des Gemeinderathes bedürfe, wenn man eine solche Maßregel treffen wolle. Der Abg. **Strackerjan II.** habe auch einen Fall, für den die Bestimmung schon jetzt practisch sei, angeführt. — Was übrigens die zweite Bestimmung in Art. 34 anlange, so glaube er, daß man dieselbe ruhig streichen könne. Wenn der Abg. **Klavemann** gesagt habe, allenhalben werden die Trödlern concessionirt oder doch wenigstens controlirt, so wolle er bemerken, daß Oldenburg doch auch in der Welt liege und daß es hier nicht der Fall sei. Daß besondere Nachtheile in polizeilicher Beziehung daraus entstanden seien, habe er noch nicht erfahren. Man solle die Freiheit nicht weiter beschränken als das Gemeinwohl fordere. Es sei allerdings wahr, daß durch Verkauf von getragenen Kleidern und gebrauchten Betten großes Unheil könne angerichtet werden, wenn dieselben von Personen benutzt worden, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesen. Aber er sehe nicht ein, daß das Erforderniß der Concession diese Gefahr beseitige. Die genannten Gegenstände würden defungusachtet in den Handel kommen. Er halte es daher für richtig, in Art. 34 Ziffer 1 anzunehmen, Ziffer 2 aber zu streichen.

Berichterstatter **Strackerjan III.**: Er müsse als ein Theoretiker, als ein Principienreiter dastehen. Daß er dies zurückweise, könne ihm Nichts helfen, er werde mit den Anträgen nicht durchkommen. Trotzdem beharre er bei seiner Ansicht, daß solche Beschränkungen ungerecht seien. Was der Abg. **Klavemann** betreffs der Leute, die auf Reisen ihre Dienste anbieten, gesagt habe, so gebe er zu, daß diese Einrichtung ganz bequem sei. Derselbe habe aber auch hervorgehoben, daß neben den concessionirten auch andere sich

zu Dienstleistungen erbiethen und so gegen das Gesetz handeln. Desgleichen habe derselbe eingeräumt, daß wenn zum Trödelhandel Concession verlangt werde, auch noch Trödler ohne Concession fortbestehen werden. Man schaffe also wiederum Ungesetzlichkeiten. Was den ersten Punkt anlangt, so könne man, auch ohne Concession zu fordern, schützende Einrichtungen treffen, wie auch schon stellenweise geschehn. Man könne privatim bestimmte Personen verpflichten, sich zu uniformiren und so den Reisenden einen Schutz gewähren. Man traue der freien Organisation zu wenig zu. Was die zweite Bestimmung betreffe, so glaube er schwerlich, daß ein Dieb zu einem solchen concessionirten Trödler gehen werde. Anderswo fordere man zu den fraglichen Gewerben wohl Concession, so z. B. in Bremen. Aber solche Beschränkungen könne man doch nicht rechtfertigen und man wolle sich hier ja gerade von denselben emancipiren.

Abg. **Selkman II.**: Auch der letzte Vortrag habe ihn nicht überzeugt. Wenngleich er auch der Thätigkeit des Einzelnen einen möglichst weiten Spielraum lassen wolle, so sei er doch der Ansicht, daß derselbe immer dem allgemeinen Besten unterzuordnen sei. Dies sei ein allgemeines Princip und müsse auch auf die gewerbliche Thätigkeit angewandt werden. Er glaube daher, daß man unbedenklich Ziffer 1 beibehalten könne, zumal da ja der Gemeinderath seine Zustimmung geben müsse. Diesem könne man doch wohl zumuthen, daß er nicht ohne Grund eine solche Erklärung abgeben werde. Betreffs Ziffer 2 habe er dieselbe Ansicht; der Gemeinderath müsse sich auch ja dahin aussprechen. Dann wolle er noch darauf aufmerksam machen, daß unter dem Trödelhandel nicht allein die Hehlerei, sondern oft auch das nach Art 246 des St. G. B. verbotene Pfandleihen verdeckt werde. Auf die gesundheitspolizeiliche Rücksicht gebe er übrigens mehr als der Abg. Russell. Er brauche nicht daran zu erinnern, welches namenloses Unglück manchmal durch den Verkauf gebrauchter Betten und getragener Kleidungsstücke angerichtet werde. Wenn sich ein solcher Handel nun auch nicht gänzlich unterdrücken lasse, so müsse man doch Alles thun, was möglich sei, denselben zu beseitigen. Man werde diesen Handel dann doch auch wohl nur solchen Personen gestatten, in denen man einige Garantie in dieser Beziehung finde. Niemand werde leugnen können, daß die Bestimmung wenigstens einigen Schutz gegen Mißbrauch biete.

Abg. **Kläbemann**: Wenn der Berichterstatter ungeachtet aller Gegenstände noch glaube, daß seine Ansicht von der Sache doch die rechte sei, so könne er ihn darin nicht weiter wankend machen wollen. Der Abg. Russell habe auf seine Bemerkung, daß allenthalben in der Welt der Trödelhandel entweder concessionirt oder wenigstens kontrollirt werde, daran erinnert, daß Oldenburg doch auch in der Welt liege, und daß solches in Oldenburg doch nicht der Fall sei. Er könne darauf nur erwidern, daß er nichts Anderes gesagt haben könne als „allenthalben, natürlich ausgenommen in Oldenburg.“ Daß Oldenburg nicht im Monde liege, darüber habe der Abg. Russell uns nicht zu belehren brauchen. Der

hauptsächliche Grund, aus dem er sich für die Bestimmungen des Entwurfs entscheiden müsse, sei dieser: Früher und bis jetzt habe man die Trödler ganz frei schalten lassen. Früher, zur Zeit als noch das alte Strafproceßverfahren mit seinen sogenannten allgemeinen Hausfuchungen bestanden habe, sei nun durch diese ein Mittel gegeben gewesen, der Trödlerhehlerei entgegen zu treten. Nach dem jetzigen Verfahren könne eine Hausfuchung nur, wenn bestimmte Verdachtsgründe vorliegen, vorgenommen werden. Keinesweges allein Betten und Kleider von Kranken seien Gegenstand des Trödelhandels. Was er hauptsächlich im Auge habe, seien die gestohlenen Sachen, wie z. B. Eisenzeug von Wagen und Ackergeräthen, Metallgeräth aus den Haushaltungen, Silbersachen, Leinwandzeug, Federn aus den Betten, Pferdehaare, wenn den Pferden auf der Weide die Schwänze abgeschnitten seien. Seines Erachtens sei eine Controle durchaus zweckmäßig und diese lasse sich nur erreichen durch die Concession. Der Entwurf wolle übrigens keinesweges, daß alle Trödler ohne Weiteres concessionspflichtig seien, sondern nur da, wo der Gemeinderath es für rathlich halte, solle die Regierung ermächtigt werden, dies Gewerbe von einer amtlichen Erlaubniß abhängig zu machen. Er empfehle dringend, für die Beibehaltung des Entwurfs zu stimmen.

Abg. **Russell**: Es sei ihm unbekannt, daß man nach altem Verfahren ohne Weiteres bei einem Trödler habe Hausfuchung halten können. Es habe auch zu allgemeinen Hausfuchungen, die sich über mehrere Wohnungen hätten erstrecken müssen, bestimmter Verdachtsgründe bedurft. Uebrigens würde man mit einer Hausfuchung, welche regelmäßig nur das Haus eines Trödlers betroffen hätte, wohl nur wenig erreicht haben; denn der Trödler hätte mit Leichtigkeit Vorkehrungen treffen können, die betreffenden Gegenstände zu beseitigen, so daß die Polizeiofficianten dieselben nicht hätten entdecken können. Das Trödelgeschäft sei früher frei gewesen, er sehe daher nicht ein, weshalb man dasselbe jetzt beschränken wolle. Wenn der Abg. Selkman II. von der Gesundheitspolizei gesprochen habe, so möge diese Rücksicht wichtig genug sein. Er sehe jedoch keinen Weg, den Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten allein in die Hände des concessionirten Trödlers zu bringen. Jeder könne diese Sachen ankaufen wo er wolle und tagtäglich würden auf Auktionen alte Kleider und Betten verkauft. Wenn man aber mit einer Bestimmung practisch Nichts erreiche, so halte er sie für unnütz.

Berichterstatter **Strackerjan III.**: Die Concession eines Gewerbes sei nur gerechtfertigt, wo man ein Gewerbe auf geringe Anzahl von Gewerbetreibenden beschränken wolle, wie bei Wirthen, Kammerjägern u. s. w. Dies sei hier nicht der Fall, hier handle es sich bloß um Sicherheitsmaßregeln. Es sollen hier nun von der Behörde Leute ausgewählt werden, denen man den Trödelhandel erlaube. Eine solche Auswahl würde nach seiner Ansicht nicht die beabsichtigten Resultate liefern. Nach den hiesigen liberalen Principien, wo die Verwaltungsbehörden auch Entscheidungsgründe geben müssen, würde eine solche Erlaubniß nur ver-

weigert werden können, wenn offene Gründe vorlägen. Daß man Jemanden, der um solche Erlaubniß nachsucht, ein Vergehen nachweisen könnte, wenn er auch in schlechten Verdacht stehe, würde sehr selten sein. Wollte man aber reine Vermuthungen entscheiden lassen, dann sei der Willkür Thor und Thor geöffnet, indem dann vorgefaßte Urtheile maßgebend seien, politische Meinungen sich einmischen u. s. w.

Abg. **Selkman II.**: Es scheine von sämtlichen Rednern, die für die Streichung gesprochen haben, garnicht berücksichtigt zu werden, daß nicht eine unbedingte Concessionspflicht vorgeschrieben sei. Er wolle nochmals darauf aufmerksam machen, daß eine Erlaubniß nur dann gefordert werde, wenn der Gemeinderath sich dahin ausspreche. Dem Berichterstatter gegenüber bemerke er, daß wenn durch eine solche Wahl auch keine vollständige, so doch eine gewisse Garantie geboten werde. Dazu komme noch, daß der Trödelhandel kein nöthiges Gewerbe sei und der Gemeinderath daher auch wohl beschließen könne, gar keinen Trödler zuzulassen.

Abg. **Ahlhorn**: Er müsse dem Abg. Selkman II. beitreten. Man müsse wohl beherzigen, daß der Gemeinderath sich erst erklären müsse. Diesem könne man doch wohl vertrauen, daß er nur aus guten Gründen sich dahin erkläre.

Berathung geschlossen.

Zuerst kommen die Anträge 50 und 51 zur Abstimmung, da mit deren Annahme der Antrag 49 wegfallen würde. Die Anträge 50 und 51 werden dann nach einander abgelehnt, der Antrag 49 wird angenommen, 52. ausgelegt.

Zu Art. 35 und 36. (Antrag 53 und 54.)

Abg. **Bödeker**: Durch den Antrag 53 beabsichtige der Ausschuss nur, die Fassung des Entwurfs zu ändern. So viel er übersehe, enthalte der Antrag eine wirkliche Aenderung derselben. Der Antrag fasse die sämtlichen in Art. 35 und 36 genannten Personen in einem Satz zusammen und spreche dann in einem zweiten Satze aus, es könne Allen von der Regierung die Befugniß erteilt werden, öffentlich glaubhafte Atteste auszustellen. Letztere Befugniß solle nach dem Entwurf nur den Wägern gegeben werden, ob auch den anderen, sei wenigstens nicht klar ausgesprochen. Nach dem Entwurf könne aber den Maklern und Dispatcheurs die Befugniß erteilt werden, Handelsgeschäfte öffentlich zu beglaubigen, dies enthalte die Fassung des Antrags 53 nicht. Wie auch wohl nach allen particularen Handelsgesetzgebungen, sei aber der Makler immer ein öffentlich Angestellter und habe größere Befugnisse hinsichtlich öffentlicher Beglaubigung, als der Ausschuss ihnen zugestehet: seine Bücher, Cours-, Schluszeitel seien beweisend. Werde, was so sehr zu wünschen, nächstens ein allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch eingeführt, so müßten doch unsere Makler die Rechte haben, die ihnen dieses Gesetzbuch erteile.

Nach dem Entwurfe sei außerdem nur bei den hier fraglichen Personen ausdrücklich ausgesprochen, daß eine ausschließliche Berechtigung ihnen nicht erteilt werden könne. Dies gelte aber von allen concessionirten Gewerbetreibenden.

Der Entwurf müsse deshalb in dieser Beziehung noch durch eine allgemeinere Bestimmung vervollständigt werden. Er erlaube sich daher folgenden Antrag zu stellen:

1) In dem vom Ausschusse beantragten Art. 35 werden die Worte „jedoch ohne ausschließliche Berechtigung. Es kann . . . auszustellen“ gestrichen.

2) Der vom Ausschusse beantragte Art. 39 a. laute so: „Die Regierung, bei Wägern das Amt (Art. 35) ist ermächtigt, denjenigen Gewerbetreibenden, die einer Erlaubniß bedürfen oder angestellt werden (Art. 32 bis 37), besondere Befugnisse zu erteilen und besondere Verpflichtungen aufzuerlegen, namentlich auch ihnen Taxen zu setzen oder von ihnen setzen zu lassen. Wo derartige Befugnisse oder Verpflichtungen bereits erteilt, bezw. auferlegt sind, bleiben dieselben bis zu anderweiter Regulirung in Kraft. Ausschließliche Berechtigungen zum Gewerbebetrieb dürfen nicht erteilt werden.“

Die Worte im Ausschusuantrage Nr. 54 „oder Taxe setzen zu lassen“ verstehe er so, daß die betreffenden Personen angehalten werden könnten, sich selbst eine Taxe zu setzen.

Der Antrag ist unterstützt.

Berichterstatter **Strackerjan III.**: Was die Bedeutung und den Sinn der Artikel, wie sie im Entwurfe stehen, anlangt, so wolle er die Interpretation derselben Anderen überlassen. Im Uebrigen ziehe er die Fassung des Ausschusses vor, der den sämtlichen Personen gleiche Befugnisse einräume. Würde man einigen derselben besondere erteilen, so könnte man leicht mehr thun als sich augenblicklich übersehen lasse.

Abg. **Strackerjan II.**: Er halte die Fassung des Antrags 53 besser als die des Entwurfs. Den Maklern und Dispatcheurs sei durch den Antrag die Befugniß nicht genommen, Handelsgeschäfte öffentlich zu beglaubigen. Andererseits sei den übrigen in Art. 35 genannten Personen so wie den sämtlichen anderen das Recht eingeräumt, bezw. belassen, Atteste auszustellen. Dies sei durchaus nöthig. Es seien vielleicht die verschiedenen, im Entwurfe gebrauchten Bezeichnungen nicht allen Herren bekannt; er erlaube sich daher, dieselben zu erläutern. Braker seien Leute, welche die Waaren nach ihrer Qualität classificiren, z. B. in Hans, Flach, Holz in den Ostseehäfen und für Mehl und Fleisch. In Amerika finde man sie häufig; das Geschäft der Schauer sei ein sehr ähnliches; dieselben seien nicht mit den in den hiesigen Häfen vorkommenden Schiffarbeitern, welche Sjouverleute genannt würden, zu verwechseln. Stauer seien diejenigen, welche auf gehörige Verpackung der Schiffsladungen zu sehen hätten und darauf beedigt würden, demnächst auch Atteste darüber auszustellen hätten, wie dies namentlich in französischen Häfen vorkomme. Solchen Leuten sei die Befugniß, öffentlich zu attestiren, unentbehrlich. Er müsse daher den Ausschusuantrag empfehlen. Dem Antrage des Abg. Bödeker könne er nicht beitreten. Nach demselben solle die Regierung den genannten Personen im Allgemeinen Befug-

nisse ertheilen können. Es sei ihm zweifelhaft, ob die Gerichte die Befugnisse anerkennen würden, welche die Regierung nach einer so allgemeinen Bestimmung ertheilt hätte.

**Abg. Bodeker:** Der Antrag 53 beschränke das Recht der Makler, Urkunden mit öffentlichen Glauben aufzustellen, auch die Ausstellung öffentlich glaubhafter Atteste. Dies sei nach gemeinem Recht nicht genügend. Ihre Bücher, ihre Schluß- und Courszettel haben öffentlichen Glauben. Ob sie auch sonst öffentliche Urkunden aufnehmen können, darüber sei er diesen Augenblick nicht sicher. Sie haben also jedenfalls größere Befugnisse, als der Antrag 53 ihnen beilege. Die Besorgniß des Abg. Strackerjan II., die Gerichte möchten es nicht anerkennen, wenn die Regierung in Folge einer so allgemeinen Bestimmung den Leuten die betreffenden Befugnisse ertheilt hätte, halte er kaum für gegründet. Er glaube, daß dies eben so gut anerkannt werden müsse, als wenn gesagt werde: „die Regierung kann die Befugnisse ertheilen, öffentlich zu attestiren.“ Eventuell könne ja der Ausschuß diesen Punkt weiter erwägen.

**Berathung geschlossen.**  
**Berichterstatter Strackerjan III.:** Er glaube nicht, daß der Ausschußantrag und der Entwurf betriebs der Makler auseinander gehen. Schluß- und Courszettel der Makler seien öffentlich glaubhafte Atteste, ob ihre Bücher auch, wisse er nicht. Die ersteren seien also im Antrage befaßt. Nach dem künftigen Handelsgesetze könne man sich jetzt noch nicht richten. Was den Ausdruck „Laxe sehen lassen“ anlange, so habe der Ausschuß dabei gedacht, von Seiten der Regierung durch das Amt sehen lassen. Eine ausschließliche Berechtigung brauche nicht allgemein abgeschnitten zu werden. Dem stehe schon das Staatsgrundgesetz in Art. 48 entgegen, an welchem dies Gesetz nichts ändern wolle und könne. Eine Wiederholung dieser Bestimmung des Staatsgrundgesetzes sei überflüssig.

**Präsident:** Wenn es im Berichte heiße, der Ausschuß beantrage, statt des Art. 35 und 36 zu setzen: Antrag 53, so sei dies nicht ganz genau. Der Antrag 53 stehe in der Lage, daß, wenn er angenommen werde, die Artikel 35 und 36 des Entwurfes bis auf den § 3 des Art. 35 wegfallen würden; der Antrag 54 wolle diesen § 3 des Art. 35 durch eine andere Bestimmung ersetzen. Mit Annahme des Antrages 53 falle also Art. 35 und 36 des Entwurfes mit Ausnahme des § 3 des Art. 35, welcher mit Annahme des Antrages 54 falle. Zu beiden Anträgen liege ein Verbesserungsantrag des Abg. Bodeker vor; derselbe erfasse zwar beide Anträge, sei jedoch als ein Antrag gestellt, komme daher ungetheilt zur Abstimmung, im Uebrigen als Verbesserungsantrag vor den Ausschußanträgen.

In der darauf erfolgenden Abstimmung wird zunächst der Antrag des Abg. Bodeker abgelehnt, und sodann die Anträge des Ausschusses 53 und 54 angenommen.

Antrag 55, 56, 57, 58, 59 (Artikel 37 des Entwurfes.)

**Abg. Strackerjan II.:** Der Entwurf stelle es in Art. 37 § 5 als anzustrebendes Ziel hin, das Wirthschaftsgewerbe

möglichst vom Kleinhandel zu trennen. Schon in den Motiven sei anerkannt worden, daß dies auf dem Lande nur in beschränktem Maße zu erreichen sein werde. Der Ausschuß halte dies Ziel auf dem flachen Lande für fast niemals erreichbar, und wolle eine Garantie, um dasselbe vor belästigenden Experimenten zu schützen. Er habe im Allgemeinen nicht viel dagegen zu erinnern, doch glaube er, daß der Ausschuß zu weit gehe, wenn er bloß die Worte „in den Städten“ aufnehme. Es könne doch in manchen Orten sehr wünschenswerth sein, die Wirthschaft und den Kleinhandel zu trennen; er erinnere hier nur an die Siele, z. B. Hookstel. Ähnliche Verhältnisse könnten in andern geschlossenen Orten eintreten, z. B. in Westersee, Ovelgönne, Dinklage u. s. w.; man müsse daher auch in diesen die Möglichkeit der Trennung offen halten. Er beantrage daher, dem § 5 des Art. 37 folgende Fassung zu geben.

In Städten und städtisch gebauten Orten, wo es angemessen erscheint, soll die Concession zum Wirthschaftsbetriebe denen nicht ertheilt werden, welche einen Kleinhandel betreiben.

Die Concession zum Wirthschaftsbetriebe erlischt, sobald der Wirthschaftstreibende u. s. w. wie im Entwurfe.

Im Uebrigen habe er gegen die Ausschuß-Anträge nichts zu erinnern.

Der Antrag wird genügend unterstützt und kommt sofort mit zur Berathung.

**Abg. Klävermann:** Er könne sich kurz fassen, da der Vorredner ihm Manches vorweg genommen habe. Er sei mit demselben der Meinung, daß es nicht gerade nöthwendig sei, daß das flache Land vor belästigenden Experimenten Seitens unserer Regierung, wie der Ausschuß sich ausdrücke, durch die vorgeschlagene gesetzliche Garantie zu schützen, er halte vielmehr die Bestimmung des Entwurfes im § 5 für angemessen, und thue es ihm leid, daß der Vorredner eine Beschränkung desselben vorgeschlagen habe. Er finde nämlich, daß es nicht bloß in Orten, wie Ovelgönne, Westersee u. s. w., sondern auch in ganz einzelnstehenden Häusern unzumuthbar sein könne, das Wirthschaftsgewerbe mit dem Kleinhandel zu verbinden.

— Wenn sodann der Ausschuß im Antrag 57 vorschlage, am Schlusse des § 5 nachzuführen: „Das Statut V. der Stadt Oldenburg bleibt als solches in Kraft“, so glaube er nicht, daß es erforderlich sei, diese Bestimmung aufzunehmen, weil mit Annahme des Entwurfes das Statut V. nicht aufgehoben werde. Es scheine ihm die Ausnahme aber auch bedenklich, weil es dann fraglich sein werde, ob das Statut, welches durch ein Gesetz fixirt sei, demnächst, wenn es einmal abgeschafft werden solle, auf dem Wege bloßer Statut-Wendungen, und ohne ein neues Gesetz aufgehoben werden könne. Wollte man übrigens die Bestimmung hinzufügen, so müsse ein Gleiches hinsichtlich der Stadt Barel geschehen, in deren Statut I. eine gleiche Bestimmung, wie sie das Statut V. der Stadt Oldenburg enthalte, sich befinde; die nähere Bezeichnung der hier einschlägigen Bestimmungen könne er

augenblicklich nicht geben; es werde dies dem Ausschuss zur zweiten Lesung zu überlassen sein.

**Abg. Brader:** So sehr er auch wünsche, daß Alles aufgeboten werde, um dem Branntweingenuß entgegen zu treten und ihn zu vermindern, so könne er doch dem Abgeordneten Kläveemann nicht beistimmen, daß auf dem Lande die Verbindung des Kleinhandels mit Wirthschaftsgewerbe untersagt werde. Für den Branntweingenuß sei der Kleinhandel wenig schädlich; für das Publicum sei aber der Kleinhandel von großer Wichtigkeit und diene sehr zu seiner Bequemlichkeit. Es sei bedenklich, wenn der Wirthschaftstreibende, der einen kleinen Handel beginnen wolle, jedes Mal die Erlaubniß der Regierung einholen müsse; er habe Beispiele erlebt, wo die Verweigerung solcher Erlaubniß große Unzufriedenheit erregt habe. Er empfehle daher dem Antrage des Ausschusses beizutreten.

**Abg. Muffel:** Er sei aus praktischen Rücksichten für den Antrag des Ausschusses. Wenn man sich auf dem Lande umschauere, so werde man finden, daß nur in sehr wenigen Fällen mit dem Wirthschaftsgewerbe nicht auch zugleich ein Kleinhandel verbunden sei. Es gereiche zur besonderen Bequemlichkeit des Publicums, daß man im Wirthshause, in welches man einkehre, zugleich auch kleine nothwendige Einkäufe machen könnte; es würden dadurch manche Wege erspart. Eben deshalb, weil fast durchgehends auf dem Lande das Wirthschaftsgewerbe in Verbindung mit dem Kleinhandel vorkomme, halte er es für unthunlich, die vorgeschlagene Bestimmung durchzuführen, daß es überall vom Ermessen der Regierung abhängig zu machen sei, ob mit der Wirthschaft die Betreibung eines Kleinhandels gestattet sein solle.

**Abg. Bodeker:** Es liege ihm, wie dem Abg. Brader, sehr am Herzen, daß der Branntweingenuß beschränkt werde. Das Verderbliche und die schrecklichen Folgen des Branntweinconsums näher auseinanderzusetzen, werde nicht nöthig sein; sei es ja leider nur zu wahr, daß der größte Theil der Verbrechen, die meisten Unglücksfälle auf seine Rechnung zu setzen seien; ja man könne sagen, daß ohne dem Branntwein Armuth und Proletariat in unserm glücklichen Ländchen unbekannt sein würden. Er halte es hiernach für seine Pflicht, auf jede Weise dahin zu wirken, daß der Genuß des Branntweins vermindert und beschränkt werde. Es sei bekannt, daß auf diesem Gebiete bereits die Vereinsthätigkeit gewirkt habe; dieselbe habe bis zum Jahre 1848 sehr segensreiche Erfolge erzielt, sei jedoch in späteren Jahren eine geringere geworden; sie fange jetzt an, wieder regsamere und lebendiger zu werden. Es gehe hieraus aber hervor, daß die Vereinsthätigkeit hier nicht genügend sei, es müsse die Gesetzgebung ihr zu Hülfe kommen. Es habe übrigens die Gesetzgebung diesen Punkt auch keineswegs außer Acht gelassen. In der Bekanntmachung betreffend das Wirthschaftsgewerbe u. s. w. vom 2. Februar 1846 heiße es im § 5: „Die Concession zur Schenkwirthschaft soll, wo es irgend angemessen erscheint, ohne die Erlaubniß zum Branntweinschank ertheilt werden.“ Hätten die betreffenden Behörden sich diese Bestimmung nur zu Herzen

genommen und dieselbe genau befolgt, so glaube er, würde eine große Verbesserung des Uebels eingetreten sein. Leider sei aber die Provinzialregierung der Ansicht gewesen, daß diese Bestimmung nicht ausführbar sei, daß dieselbe vielmehr, wenn sie streng gehandhabt werde, zu einer doppelten Immoralität führen werde, indem die Wirthe dieselbe doch stets übertreten würden. So habe man denn die Erlaubniß zum Branntweinschank häufig ertheilt. Er werde nicht nöthig haben hervorzuheben, daß die Gründe, welche dazu geführt hätten, jene Bekanntmachung nicht zu beachten, bei weitem überwogen würden von dem Verderben, welches der dadurch herbeigeführte größere Genuß von Branntwein verursacht habe. Es sei übrigens jene Bekanntmachung nicht allein von der Provinzialregierung nicht beachtet worden, man habe dies sogar selbst gegen die Ansicht der Ortsbehörde gethan; es sei z. B. vorgekommen, daß der Magistrat in Oldenburg sich gegen die Concession eines Branntweinschanks ausgesprochen, die Regierung dieselbe aber dennoch ertheilt habe. Er sei nun der Ansicht, daß man in dieser wichtigen Angelegenheit seine Zuflucht zu den Gemeinderäthen nehmen und versuchen müsse, ihnen diese Sache an's Herz zu legen. Der Gemeinderath sei nach Art. 79 der Gemeindeordnung als Vertreter der Gemeinde berufen, stets die Wohlfahrt aller Gemeindeglieder in's Auge zu fassen; seine Mitwirkung sei auch im Entwurfe des Gewerbegesetzes Art. 34 in Anspruch genommen. Es werde sich daher empfehlen, auch hier es von der Erwägung und dem Beschlusse des Gemeinderathes abhängig zu machen, ob ein Branntweinschank oder ein Handel mit Branntwein zu gestatten sei. Um dies herbeizuführen, erlaube er sich, folgenden Antrag zu stellen:

Dem § 6 des Art. 37 werde hinzugefügt:

„Die Erlaubniß zum Branntweinschank, sowie zum Kleinhandel mit Branntwein überhaupt soll künftigen den Wirthen oder andern Personen nur mit Zustimmung des Gemeinderathes derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll, ertheilt werden.“

Der Antrag findet die erforderliche Unterstützung und kommt sofort mit zur Berathung.

**Abg. Selkmann II.:** Er habe ebenfalls zum §. 6 des Art. 37 einen Antrag zu stellen, daß nämlich denselben folgender Zusatz gemacht werde:

„Der Kleinhandel mit Branntwein und sonstigen gebrannten Wässern kann auf Antrag des Gemeinderathes mit einer besonderen Abgabe von 5 bis 50 pf zum Besten der Gemeindecasse von der Regierung belegt werden.“

Zur Begründung dieses seines Antrages könne er sich auf das, was vom Vorredner gesagt sei, beziehen; auch er glaube, daß man in jeder Beziehung dem Branntweingenuß entgegenwirken müsse, und daß, wenn man irgend etwas mit einer Steuer belegen dürfe, dies der Branntwein sei. Die Tendenz seines Antrages gehe dahin, die kleinen Winkelschenken, die auf dem Lande vorhanden seien und die am



verderblichsten auf die Moralität des Volkes einwirkten, zu beseitigen. Dies werde namentlich dadurch herbeigeführt werden, daß diejenigen, welche künftig für das Schenken von Branntwein eine Abgabe zahlen müßten, dann auch darauf achten würden, daß diese kleinen Winkelschenken nicht ohne Entrichtung der Abgabe Branntwein schenkten. Nebenbei werde die Gemeindecasse aus diesen Abgaben eine kleine Einnahme ziehen. Er empfehle seinen Antrag zur Annahme.

**Präsident:** Der Antrag sei bereits schriftlich von den Abg. Greverus, Lehmkühl, Brader, Flor, Barleben und Kläbemann, also in genügender Weise unterstützt; er stelle daher denselben sofort mit zur Berathung.

**Abg. Selkman II.:** Er erlaube sich noch, nachzuführen, daß sein Antrag, den er hier gestellt habe, da der Art. 37 §. 6 vom Kleinhandel mit Branntwein spreche, vielleicht richtiger seinen Platz im Capitel über die Recognitionen finden werde; er überlasse dies dem Ausschuß bei der zweiten Lesung zu erwägen.

**Abg. Strackerjan II.:** Was zunächst den Antrag des Abgeordneten Bödeler betreffe, so sei er mit demselben doch nicht ganz einverstanden. Zuweilen herrschten in der Gemeindevertretung doch gar besondere Ideen und Einflüsse; der Gemeindevertretung ein so großes Gewicht beizulegen, wie der Antrag es thue, scheine ihm daher zu weit zu gehen. — Wenn sodann der Abg. Bödeler der Regierung einen Vorwurf gemacht habe, daß sie die Bekanntmachung, nach welcher die Concession zur Schenkwirtschaft möglichst wenig ohne die Erlaubniß zum Branntweinschank erteilt werden solle, nicht beachte, so wolle er bemerken, daß die Regierung davon ausgegangen sei, daß, wenn man den Branntweinschank bei Ertheilung der Wirtschaftconcessionen nicht erlaube, die zahlreichsten Uebertretungen stattfinden würden, und daß man es daher vorgezogen habe, lieber unbeschränkt Concessionen zu erteilen; ja selbst so sei es dem Magistrat nicht gelungen, den Branntweinschank in Häusern, denen er nicht gestattet sei, zu hindern; er erinnere hier an ein bekanntes Kaffeehaus in der Nähe der Stadt. — Dem Antrag des Abg. Selkman könne er sich anschließen; es sei ihm aber zweifelhaft, ob die darin enthaltene Bestimmung nach den Zollverträgen zulässig sei; es könne jedoch der Antrag eventuell bei der zweiten Lesung zurückgezogen werden. Er sehe übrigens bei diesem Antrage voraus, daß diese Abgaben neben den Recognitionen, welche an die Landescasse zu zahlen seien, hergehen sollten, da sonst ja nur ein Wechsel in den Cassen eintrete.

**Abg. Brader:** So weit er den Antrag des Abg. Bödeler verstanden habe, solle der Gemeinderath nur ein Widerspruchsrecht haben; dies könne nicht schädlich sein. — Auch für den Antrag des Abg. Selkman sei er; sollten demselben etwa die Zollgesetze entgegen stehen, so werde er nicht zur Geltung kommen, aber es habe dann doch auch die Landesvertretung einmal den Beweis geliefert, daß sie die Ver-

derblichkeit des Branntweins anerkenne und Willens sei, dem Genuß desselben entgegen zu treten.

**Abg. Bödeler:** Er sei vorhin nicht näher darauf eingegangen, ob die von der Provinzialregierung befolgte Ansicht sich rechtfertigen lasse oder nicht. Nachdem jedoch der Abg. Strackerjan II. dieselbe vertheidigt habe, wolle er noch ein paar Worte in Bezug hierauf bemerken. Seines Erachtens widerspreche die Handlungsweise der Regierung durchaus dem Gesetze; dasselbe sage ausdrücklich, daß, wo es irgend angemessen erscheine, die Concession zur Schenkwirtschaft ohne die Erlaubniß zum Branntweinschank erteilt werden solle. Die Regierung habe nun das Gesetz nicht für angemessen erachtet, weil die Uebertretungen nicht zu controliren seien und habe daher das Gesetz einfach als unzumuthig nicht beachtet. Ob aber ein Gesetz angemessen sei, habe der Gesetzgeber zu entscheiden. Der anwendenden Behörde sei nur die Befugniß erteilt, in einem einzelnen Falle zu prüfen, ob das Gesetz Anwendung finden könne; keineswegs dürfe sie aber aus einem allgemeinen Grunde, der gegen die Zweckmäßigkeit des Gesetzes selbst gerichtet sei, die Anwendung unterlassen, damit habe sie eben das Gesetz auf. Im Uebrigen wisse er nicht, wie irgend ein Gesetz, welches Polizeiverbote von der Art des hier fraglichen enthalte, leichter zu controliren sei, als gerade dieses; habe man es hier doch mit Handlungen zu thun, die in bestimmten Localitäten, die Jedermann offen ständen, vorgenommen würden. Er könne seinen Antrag um so mehr empfehlen, als die ganze Gemeinde dafür sorgen werde, daß ihr Wille nicht umgangen werde.

**Abg. Kläbemann:** Gegen den Antrag des Abg. Selkman sei ein Bedenken aus den Zollverträgen entnommen worden. Er glaube, daß diese nicht im Wege stehen würden, seien doch in vielen Staaten, die zum Zollverein gehörten, ähnliche Bestimmungen vorhanden. Es komme der Antragsteller mit seinem Antrage einem Wunsche entgegen, der schon seit langer Zeit in vielen Gemeinden bestanden habe. Es sei vorhin gesagt worden, man dürfe nicht auf die Unsitlichkeit des Volkes speculiren, d. h. eine Unsitlichkeit zulassen, um sie für den Staat zu einer Einnahmequelle zu machen. Wohl aber werde es gerechtfertigt sein, und sei es seines Erachtens sehr am Platze, eine Unsitte, die des Branntweintrinkens, mit einer möglichst hohen Steuer zu belegen, und sie dadurch, wenn sie nicht ganz abgeschafft werden könne, wenigstens thunlichst zu beschränken. — Der Antrag des Abg. Bödeler verfolge im Ganzen dasselbe Ziel, jedoch scheine ihm dasselbe durch den Antrag des Abg. Selkman besser erreicht zu werden; der Antrag des Abg. Bödeler erheische eine Controlle, die nicht leicht ausführbar sei; er habe sonst nichts gegen den Antrag des Abg. Bödeler einzuwenden, empfehle aber vornehmlich den Antrag des Abg. Selkman.

**Abg. Nustell:** Er sei gewiß ein ebenso großer Feind des Branntweins wie alle Voredner, er glaube aber nicht, daß es gerathen sei, denselben mit unrichtigen Waffen zu bekämpfen. Er komme deshalb auf den Antrag des Abg.



Strackerjan II. zurück, und mache darauf aufmerksam, daß es sich hier nicht allein um den Branntwein handle, sondern ob mit einem Wirthschaftsgewerbe ein kleiner Handel verbunden werden dürfe. Er wolle nun zwar nicht in Uebred stellen, daß Leute, die kämen, um etwas zu kaufen, nicht auch bei dieser Gelegenheit vielleicht einen Schnaps nähmen; es könnten dieselben aber ja doch auch etwas Anderes trinken, event. würden dieselben, wenn sie durchaus etwas haben wollten und sich stärken müßten, in ein Wirthshaus gehen. Seines Erachtens werde durch die Verbindung mit dem Kleinhandel das Branntweintrinken nicht sehr befördert; auch könne er bezeugen, daß dasselbe im Münsterland bereits sehr abgenommen habe, trotzdem dort überall fast der Kleinhandel mit dem Wirthschaftsgewerbe verbunden sei. Das Biertrinken komme immer mehr auf, und warum wolle man demjenigen, der etwas im Orte kaufen wolle, nicht gestatten, auch zugleich bei dem Händler ein Glas Bier zu trinken! — Was die Anträge des Abg. Bodeker und Selkman betreffe, die sich hauptsächlich gegen den Branntweingenuß richteten, so sei durch dieselben allerdings etwas zu erreichen; er mache jedoch darauf aufmerksam, daß, wenn die Abgaben zu einer Erwerbsquelle für die Gemeindecassen werden sollten, dies auch dahin führen könne, daß mehr Concessionen erteilt würden. Er werde es daher lieber sehen, wenn von der Regierung bestimmt werde, daß die Auflage des Branntweins den Gemeindecassen zufließen solle, indem beim Gemeinderath Nepotismus und andere nicht zu billigende Einflüsse bei der Festsetzung der Abgabe zu befürchten seien.

Abg. Selkman II.: Die Bemerkung des Abg. Russell, daß, wenn die Abgaben in die Gemeindecassen fließen, dies leicht dahin führen könne, daß erst recht viele Concessionirungen erteilt würden, beruhe auf einem Mißverständnis; nicht die Gemeinde, sondern die Regierung concessionire den Branntweinschank. Sein Antrag wolle auch nicht bloß bei neuen Concessionen die Abgaben auferlegen, sondern dieselbe solle auch von allen bereits concessionirten Schenken entrichtet werden.

Abg. Brader: Er halte die Gemeinden nicht für so unmündig, wie der Abg. Russell, und würden die Gemeinderäthe wohl wissen, was für die Gemeinden nützlich und dienlich sei. Fehlgriffe könnten wohl einmal vorkommen; dieselben kämen aber auch bei den Behörden vor.

Abg. Querssen: Die Discussion sei von dem Antrage des Ausschusses ganz abgekommen; er wolle auf denselben zurückgehen, nämlich auf den Punkt, daß mit einem Wirthschaftsgewerbe ein Kleinhandel nicht verbunden sein solle. Es könne aber auf dem Lande ein Wirth nicht gut bestehen, wenn er nicht zugleich einen Kleinhandel damit verbinde. Daß dies zugleich auch sehr zur Bequemlichkeit des Publikums diene, sei schon hervorgehoben. Es liege diese Verbindung mit dem Kleinhandel aber auch im Interesse der Gäste. Der Wirth, der nicht zugleich einen Kleinhandel habe, werde fast immer arm und dürftig bleiben; betreibe er aber einen Kleinhandel, so werde er wohlhabender, folgenderweise

werde auch seine Wirthschaft eine bessere und könne dies also den Gästen zu Statten. — Wenn der Abg. Strackerjan II. in seinem Antrag auch die städtisch gebauten Orte den Ausnahmen hinzufügen wolle, so könne er sich auch damit nicht einverstanden erklären; denn auch in diesen seien häufig Wirthhe, die nebenbei einen Kleinhandel betrieben, so in Glsteth, Berne u. s. w. Er empfehle daher den Antrag des Ausschusses.

Die Verathung wird geschlossen.

Berichterstatter Strackerjan III.: Er müsse sich gegen die Anträge der Abg. Bodeker und Selkman aussprechen. Was zunächst den Antrag des Letzteren betreffe, so habe es der Ausschuss bei Verathung des Capitels über die Recognitionen in Erwägung gezogen, ob es möglich sei, das Minimum der Recognition für den auf Concession beruhenden Wirthschaftsbetrieb zu erhöhen. Der Ausschuss habe dieserhalb Erkundigungen eingezogen und daraus die Ueberzeugung gewonnen, daß dies nicht thunlich sei; in einzelnen Gegenden müßten Wirthschaften existiren, denen auch der Branntweinschank zu gestatten sei; von diesen könnten manche nicht mehr als einen Thaler zahlen. Wollte man daher neben der Recognition von 1 bis 60 Thlr. noch eine Abgabe von 5 bis 50 Thlr. auferlegen, so werde man die Wirthschaften unterdrücken. — Den Antrag des Abg. Bodeker halte er für unausführbar. Freilich nenne man ihn einen Theoretiker und berufe sich ihm gegenüber gern auf den practischen Standpunkt, hier könne er aber doch auch aus seiner Praxis mittheilen, daß es fast unmöglich sei, Gesetze, welche den nicht concessionirten Branntweinschank mit Strafe bedrohten, durchzuführen; das Publikum stelle sich hier regelmäßig auf Seite der Uebertreter, Zeugen seien fast gar nicht zu erlangen, und selbst wenn sie beeidigt würden, sei keine Wahrheit aus ihnen herauszubringen. Es sei vorhin auf ein bekanntes Kaffeehaus nahe bei der Stadt hingewiesen; dasselbe sei nicht zum Branntweinschank concessionirt, ein Jeder wisse aber, daß daselbst Branntwein geschänkt werde; man habe mehrfach auf Brüche erkannt, aber auch dies helfe nicht. — Er könne daher die Anträge des Ausschusses nur aufrecht erhalten.

Der Abg. Selkman II. beantragte die Wiederaufnahme der Verathung; die Versammlung erklärt sich jedoch in ihrer Mehrtheit dagegen.

Es wird zur Abstimmung geschritten und wird zunächst der Antrag 55 des Ausschusses angenommen; hierauf wird der Ausschussantrag 56 angenommen, womit der Antrag des Abg. Strackerjan II. zum Art. 37 §. 5 erledigt ist.

Der Antrag des Abg. Bodeker zum Art. 37 §. 6 wird abgelehnt.

Bei der Abstimmung über den Antrag des Abg. Selkman II. zum Art. 37 §. 6 stellt sich Stimmengleichheit heraus, indem 21 Stimmen für, 21 Stimmen gegen denselben sind. Die Abstimmung soll in nächster Sitzung wiederholt werden.

Der Antrag 57 des Ausschusses wird abgelehnt, desgleichen der Antrag 58.

Ueber den Antrag 59 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 60:

Berichterstatter **Strackerjan III.**: In Betreff des Mühlenwesens seien beim Landtage verschiedene Petitionen eingegangen, deren in dem Berichte keine Erwähnung gethan sei. Dieselben lägen im Vorzimmer aus. Davon seien:

zwei für die Gestattung freier Concurrenz hinsichtlich der Anlegung von Mühlen, die eine von etwa 130 Eingeseffenen der Bauerschaften Dümmerlohhausen, Osterseine, Rüschenndorf, Hude und Oldorf, die andere von dem Gemeinderathe zu Bochhorn;

eine mit den Unterschriften von 61 Mühlenbesitzern für den bisherigen Concessionszwang, welcher das Bedürfnis des Publikums mit der Sicherung des Fortbestandes der vorhandenen Mühlen zu vermitteln gesucht habe.

45 von diesen 61 Petenten und eine besondere Petition des Müllers Hobbie zu Zetel sprechen sich theils unbedingt, theils für den Fall der Freigebung des Gewerbes für eine Aufhebung bezw. Verminderung der Recognition aus.

Die Begründung der verschiedenen Bitten sei im Berichte berücksichtigt.

Berichterstatter der Minderheit **Russell**: Wenn die Mehrheit des Ausschusses in ihren Motiven sage, daß, so viel ihr bekannt sei, mit Ausnahme der Mühlenbesitzer das ganze Land darüber einig sei, daß die freie Zulassung von Mühlen den allgemeinen Interessen des Landes am besten entspreche, so wolle er hiergegen nur bemerken, daß von manchen Seiten andere Aeußerungen laut geworden seien, und daß von den Berichten, welche die Regierung über diesen Gegenstand von den Aemtern eingezogen habe, die Mehrzahl der Aemter sich gegen die freie Zulassung ausgesprochen habe.

**Präsident**: Es sei für den Antrag 80 namentliche Abstimmung beantragt; er frage, ob dieselbe unterstützt werde.

Dieselbe findet genügende Unterstützung.

Es wird hierauf zur namentlichen Abstimmung geschritten und der Antrag 60 der Minderheit des Ausschusses mit 31 Stimmen gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Detken II., Russell, Sägelken, Selkman I., Selkman II., Struthoff, Bodeker, Brörmann, Flor, Niebour.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Detken I., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Werner, Willers, Wulff, Ablers, Barleben, Bartel, Brader, Bramlage, Brockhaus, Bunnie, Dannenberg, Driver, Frank, Franklen, Gerdes, Görlig, Greverus, Hardt, Heye, Hobbie, Kayser, Kläemann, Lehmkühl, Lengler, Luerßen, Müller, Noell.

Der Abg. Schwegmann enthält sich der Abstimmung.

Abwesend sind die Abgeordneten:

Rüdebusch, Bibel, Wichmann, Abels, Ahlhorn, Brunkhorst.

Ueber Antrag 61 des Ausschusses wird die Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 62:

Reg.-Comm. **Mugenbecher**: Er wolle zugeben, daß der §. 1 des Art. 40 nicht unbedingt nothwendig sei, jedoch sei es zweckmäßig, denselben beizubehalten, damit aus dem Gesetze hervorgehe, welchen Standpunkt die Gesetzgebung den Genossenschaften gegenüber einnehme. Die Frage über Genossenschaften werde augenblicklich eifrig disputirt, und sei es daher wünschenswerth, wenn die Gesetzgebung ausspreche, daß sie in denselben nichts anderes sehe als Vereine, welche lediglich den hinsichtlich des Vereins geltenden Vorschriften unterworfen seien.

Berathung geschlossen.

Der Antrag 62 wird angenommen.

Ueber Antrag 63 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Antrag 64, 65, 66:

Reg.-Comm. **Mugenbecher**: Gegen den Antrag 64 sei seines Erachtens ein Bedenken vorhanden. Wenn gesagt werde: „Ueber den nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten etwa verbleibenden Ueberschuß des Innungsvermögens beschließt die Mehrheit der Innungsgeossen“, so gebe er zu, daß hier, so lange die Innung als Corporation bestehe, das gemeine Recht einen Schutz gewähre. Wenn jedoch die Innung aufgelöst sei, so könne die Mehrheit einen Beschluß fassen und die Minderheit könne leer ausgehen. — Was den Antrag 65 betreffe, so bemerke er, daß der einzelne Genosse doch nicht pro rata für die Verbindlichkeiten hafte, und dies auch nicht könne, da die Verbindlichkeiten des Einzelnen ganz verschieden seien von denen der Gesellschaft.

Abg. **Russell**: Gegen die Aeußerung des Herrn Reg.-Commissairs, daß die Mehrheit einen der Minderheit nachtheiligen Beschluß fassen könne, bemerke er, daß dies gegen die Grundsätze des gemeinen Rechts verstoßen werde, nach welchem ein solcher Beschluß ungültig sei. Das gemeine Recht würde auch neben dem Antrage des Ausschusses zur Geltung kommen müssen.

Reg.-Comm. **Mugenbecher**: Er sei hiermit ganz einverstanden, bestreite dies auch gar nicht, indem er ja anerkenne, daß so lange die Corporation bestehe, das gemeine Recht Schutz verleihe. Wenn aber ein Beschluß über die Auflösung gefaßt sei, so müsse der Minorität ein Schutz gegen die Beschlüsse der Majorität gegeben werden.

Abg. **Russell**: Wenn eine Corporation aufgelöst sei, so könne sie auch keine Beschlüsse mehr fassen.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter **Strackerjan III.**: Der Ausschuss sei sich wohl bewußt gewesen, daß er im Antrag 65 vom gemeinen Rechte abweiche; der Entwurf sei ihm hierin jedoch im §. 2 des Art. 42 vorangegangen. Uebrigens lege er für seine Person auf beide Punkte wenig Bedeutung, da er nicht glaube,



daß sie praktisch erheblich seien. Er glaube nicht, daß Innungen existirten mit bedeutenden Schulden, noch daß Innungen existirten, wo die Mehrheit Beschlüsse zum Nachtheil der Andern fassen werde.

Es wird zur Abstimmung geschritten und die Anträge 64 und 65 angenommen.

Ueber Antrag 66 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Der Antrag 67 wird angenommen.

Die Berathung des Entwurfes wird hier abgebrochen und zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung: Berathung über die Frage der Wahl eines zweiten Vicepräsidenten und event. Wahl desselben übergegangen.

Präsident: Er verstelle zunächst zur Berathung, ob nach dem von ihm gestern Mitgetheilten ein zweiter Vicepräsident gewählt werden solle. Wenn das Wort nicht begehrt werde, werde er die Frage sofort zur Abstimmung bringen.

Die Wahl eines zweiten Vicepräsidenten wird hierauf von der Versammlung beschlossen.

Es wird sodann zur Wahl geschritten und wird zum zweiten Vicepräsidenten gewählt der Abg. Strackerjan II. mit 30 Stimmen.

Schließlich steht auf der Tagesordnung die Wahl eines Ausschusses von sieben Personen für den Entwurf des Recrutirungsgesetzes.

Es werden in denselben gewählt die Abgeordneten Ahlhorn mit 22, Hardt mit 22, Klävermann mit 26,

Vengler mit 23, Detken II. mit 23, Schwegmann mit 24 und Willers mit 21 Stimmen.

Präsident: Es sei ihm noch eingereicht worden ein Antrag des Abg. Wulff, dahin lautend:

Der Landtag wolle beschließen:

„Hohe Staatsregierung zu ersuchen, den Landtag am 23. März bis zum 21. Mai d. J. zu vertagen, unter der Voraussetzung, daß die Ausschüsse für die Vorlage 68 (Begeordnung), 69 (Justizorganisation der Fürstenthümer) und des Recrutirungsgesetzes am 6. Mai wieder zusammentreten werden.“

Der Antrag sei genügend unterstützt. Es frage sich zunächst, ob der Landtag denselben in Betracht ziehen wolle. Da dies wohl anzunehmen sein werde, so halte er es für zweckmäßig, denselben zunächst abklatschen und an die Herren Abgeordneten vertheilen zu lassen. Der Gegenstand werde dann auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt werden können.

Die nächste Sitzung wird angesetzt auf morgen, den 13. März, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung über das Gewerbegesetz.

Schluß der Sitzung: 1 1/2 Uhr Nachmittags.

Die Berichterstatter:

Bartel und v. Büttel.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

